

Familienrecht aktuell



Bankkonten bei Trennung und Scheidung

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Im Rahmen einer Trennung von Eheleuten kommt es häufig zum Streit über die Behandlung von Bankkonten. Es stellt sich dann die Frage, wer eigentlich für ein „Minus“ auf dem Bankkonto haftet oder ob einer der Ehegatten, der kurz vor der Trennung oder auch erst nach der Trennung Geld von einem Konto abgehoben hat, dieses zurückzahlen muss.

Bei der Beantwortung dieser Fragen kommt es darauf an, ob es sich um ein gemeinsames Konto (Gemeinschaftskonto) beider Ehegatten handelt oder um ein Konto, das nur auf den Namen eines Ehegatten läuft, über das der andere aber verfügungsbe-rechtigt ist (Einzelkonto).

Ein Gemeinschaftskonto ist ein Konto, das auf den Namen beider Eheleute lautet. Meist erkennt man dies daran, dass auf den Kontoauszügen der Name beider Eheleute steht.

Befindet sich auf einem Gemeinschaftskonto ein Guthaben, so steht dieses Guthaben im Zweifel jedem Ehegatten zur Hälfte zu und zwar unabhängig davon, woher das

Guthaben stammt. Hat z. B. nur der Ehemann Einkommen, so steht das Guthaben dennoch zur Hälfte der Ehefrau zu, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben.

Hebt ein Ehegatte mehr als die Hälfte des Guthabens ab, so muss er dem anderen Ehegatten den Differenzbetrag erstatten.

Beispiel:

Ende des Monats wird das Gehalts des Ehemannes (1.500,00 EUR) auf das Gemeinschaftskonto überwiesen. Am 1.2. zieht die Ehefrau aus und hebt noch schnell 1.000,- Euro ab. Da ihr nur die Hälfte des Guthabens, also ein Betrag 750,- Euro zu-steht, kann der Ehemann 250,- Euro von ihr verlangen.

Dies scheidet in der Praxis jedoch häufig daran, dass das Geld sofort ausgegeben wird. Es ist daher dringend zu empfehlen, das Gemeinschaftskonto so schnell wie möglich zu kündigen. Dabei ist aber zu beachten, dass beim Gemeinschaftskonto die einseitige Sperre eines Inhabers die Verfügungsbefugnis des anderen nicht berührt. Stimmt der andere Ehegatte nicht zu, so bleibt nur noch die „Umleitung“ von Geldeingängen auf ein neues Konto.

Für das Geld, das erst nach Scheitern der Ehe auf einem gemeinsamen Konto ein-geht, ist dann allerdings anzunehmen, dass es dem zusteht, von dessen Schuldner es stammt.

Anders ist die Situation beim Einzelkonto. In diesem Fall ist ein Guthaben auf diesem Konto nur das Guthaben dieses Ehegatten. Wird dann bei einer Scheidung ein An-spruch auf Zugewinnausgleich geltend ge-macht (s. Teil 4), so erhöht das Guthaben

das Endvermögen des Kontoinhabers. Ob der andere Ehegatte hiervon etwas erhält, hängt davon ab, ob der andere Ehegatte ausgleichspflichtig ist.

Solange die Eheleute zusammenleben, darf der andere Ehegatte seine Kontovollmacht im Rahmen der Vereinbarung der Eheleute ausnutzen. Es kann z. B. Geld für die ge-meinsame Lebensführung abgehoben wer-den. Wenn aber der Ehegatte, der das Geld abgehoben bzw. die Kreditkarte für eigene Zwecke genutzt hat, schon genau wusste, dass es „wenige Tage später“ zur Trennung kommen wird und/oder die Abhebung be-reits zur Finanzierung der Trennung erfolgt, so sind solche Beträge zurückzugeben.

Nach der Trennung darf der andere Ehe-gatte im Innenverhältnis von seiner Kontovollmacht keinen Gebrauch mehr machen. Scheck- und Kreditkarten muss er zurückgeben. Macht er dennoch von seiner Kontovollmacht Gebrauch, was ihm bis zum Widerruf gegenüber der Bank auch möglich ist, so muss er den Betrag erstatten. Der Kontoinhaber ist daher gut beraten, die Kontovollmacht schnellstens zu widerrufen und im Ernstfall rechtzeitig anwaltlichen Rat einzuholen.

HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de